

Wann kommen weitere Schritte zur politischen Gleichberechtigung der Frau im Kanton Zürich?

Autor(en): **F.M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Es ist uns ein Bedürfnis, allen zu danken, die in irgend einer Weise zum guten Gelingen unserer **Weihnachtsparty** beigetragen haben. Zum neuen Jahr entbieten wir unsern Mitgliedern und Freunden die besten Glückwünsche!*

Der Vorstand

Wann kommen weitere Schritte zur politischen Gleichberechtigung der Frau im Kanton Zürich?

F. M. In den Schubladen der Direktion des Innern des Kantons Zürich ruhen, zum Teil bis auf das Jahr 1955 zurückgehend, vier Motionen, die auf verschiedenen Gebieten die teilweise Einführung des Frauenstimmrechts anregen. Auf den 1. Januar 1964 tritt nun das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht in Kraft, auf das als ersten Schritt bei früheren Anfragen Justizdirektor Ernst Brugger jeweils hinwies. Viele Freunde des Frauenstimmrechts hofften, dass nach dem positiven Ausgang der betreffenden Abstimmung vom 7. Juli 1963 die Regierung eine Vorlage bringen würde zur Verwirklichung weiterer politischer Rechte der Frauen. Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichts erkundigte sich nach dem Stand einer solchen Vorlage Redaktor Erwin A. Lang (soz.), Wetzikon, mit folgendem Votum:

„Nachdem das Wort des Apostels Paulus in seinem Brief an die Korinther ‚Das Weib soll schweigen in der Gemeinde‘ im Kanton Zürich mindestens in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr Gültigkeit hat, möchte ich auf die verschiedenen hängigen parlamentarischen Bestrebungen hinweisen, der Frau das Stimm- und Wahlrecht auch in anderen Sektoren zu geben. Der Regierungsrat hatte sich auf den Standpunkt gestellt, er wolle gewissermassen als Testabstimmung diejenige über die Kirchengesetze abwarten und sich nachher über das weitere Vorgehen entscheiden. Wenn auch die sozialdemokratische Fraktion grundsätzlich auf dem Boden des integralen Stimm- und Wahlrechts der Frau steht, ist sie in dieser Frage gewitzigt durch Erfahrungen bescheiden geworden und möchte als ersten Schritt das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten postulieren, ohne das Fernziel des allgemeinen Frauenstimm- und -wahlrechts aufzuheben. Ich frage deshalb den Regierungsrat an, wann und in welcher Form er auf diese Sache zurückkommen werde.“

Regierungsrat Ernst Brugger bekannte sich in seiner Antwort gewillt, die politischen Rechte der Frau weiter zu fördern. Zuerst wolle aber die Regierung die Erfahrungen mit dem kirchlichen Frauenstimmrecht abwarten und einspielen lassen. Im Jahre 1964 werden die Zürcherinnen, die einer der anerkannten Landeskirchen angehören, Gelegenheit haben, über eine kirchliche Vorlage abzustimmen. Darnach, voraussichtlich etwa im Laufe des Jahres 1965, werde die Regierung dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten, die den Frauen auf einem weiteren Teilgebiet das Stimm- und Wahlrecht geben wird.